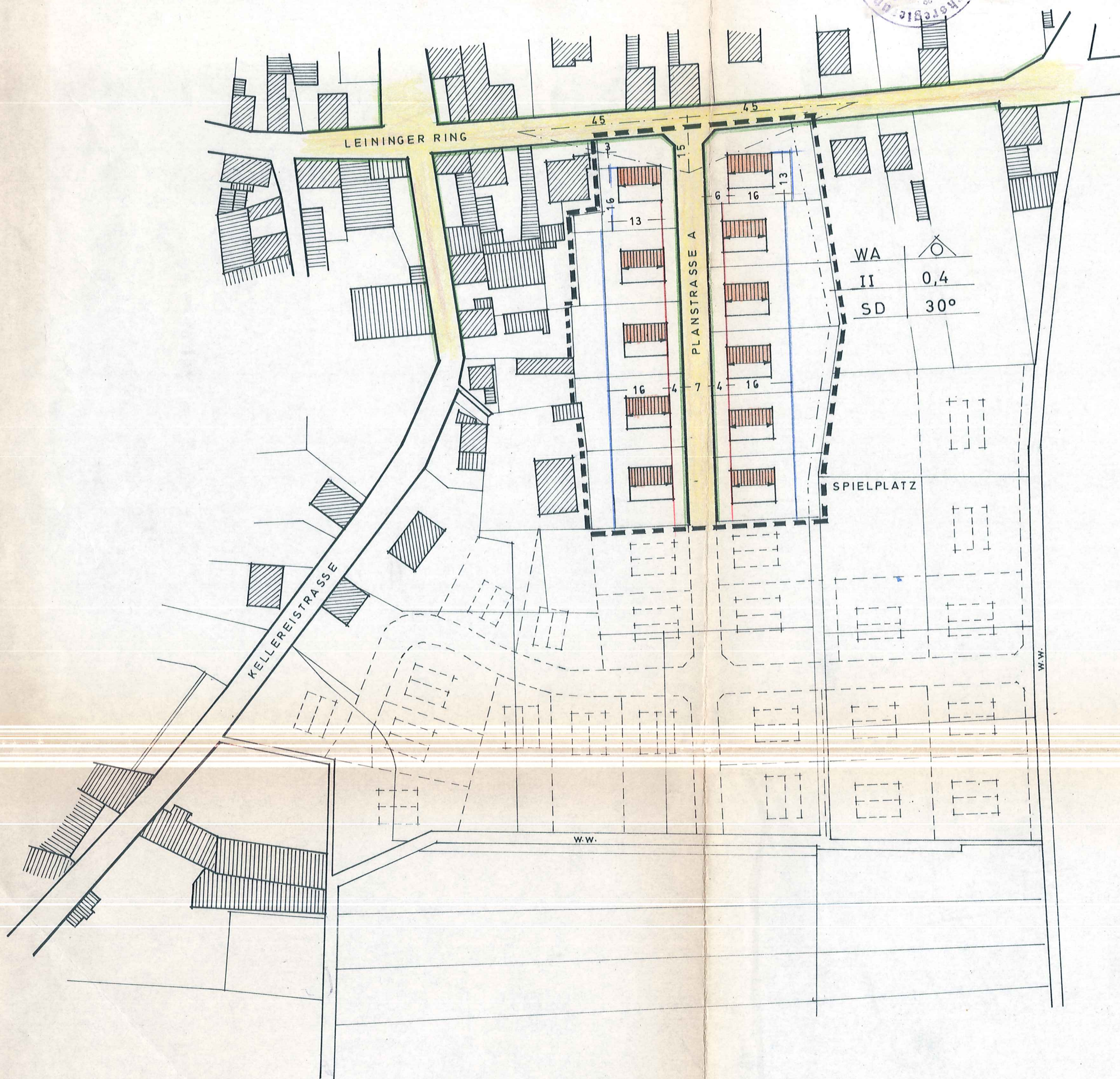


BOCKENHEIM a.d. WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN „ALTER FRIEDHOF“, LEININGER RING

M. 1 : 1 000

II. Fertigung



A) ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- SPÄTERE ERWEITERUNG
- GEPLANTE GEBÄUDE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- WIRTSCHAFTSWEG
- ZWEIGESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE)
- SICHTWINKEL BEBAUUNGSFREI
- FIRSTRICHTUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET i.S. § 4 BauNVO
- NUR EINZELHÄUSER IN OFFENER BAUWEISE ZULÄSSIG
- SATTELDACH
- DACHNEIGUNG

II. FERTIGUNG

GENEHMIGT
 Mit Verf. vom 16. Mai 1974, AZ: 610-13/2/Bo-1/KL.
 Neustadt a. d. Weinstraße, den 16. Mai 1974
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 I. A.
 (Torkewitz)
 Regierungsrat z. A.

Bockenheim, IM FEBRUAR 73
Emil Hügenell
 Baurat
 6719 Bockenheim / Pfalz
 Oberer Graben 12

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Maß der baulichen Nutzung
Die eingetragenen Geschöszahlen gelten als Höchstgrenze. Dachaufbauten sind nicht gestattet. Die Firstrichtung ist zeichnerisch festgesetzt.
2. Größe der Baugrundstücke
Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 500 qm vorgeschrieben.
3. Garagen und Nebenanlagen
Garagen und sonstige der Bebauung dienende Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.
4. Überbaubare Flächen
Die Grundflächenzahl und Geschöszflächenzahl des § 17, 1 BauNVO werden als Höchstgrenze im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt.
5. Sichtwinkel
Der Sichtwinkel 45,00/15,00/45,00 m ist bebauungsfrei. Innerhalb des Sichtwinkels dürfen Anpflanzungen 1,00 m Höhe, gemessen über Straßeneberkante, nicht überschreiten, die Einzäunung die Sicht nicht behindern. Die straßensitige Einfriedigung darf nicht durch Türen und Tore unterbrochen werden.

C) BEGRÜNDUNG:

1. Der Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des in Aufstellung begriffenen Flächen-nutzungsplanes.
2. Die Gemeinde hat bisher mit 3 Bebauungsplänen insgesamt 120 Bauplätze erschlossen, die inzwischen fast restlos bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Planes ist erforderlich, um den derzeitigen Bauwünschen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden und erweitert den bestehenden Ortsbereich. Das Bebauungsgebiet umfaßt eine Fläche von insgesamt 0,690 ha. Dieses kann später nochmals um 1,350 ha erweitert werden.
3. Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind im Leininger Ring vorhanden. Die Kanalisation kann ebenfalls im Leiniger Ring angeschlossen werden.
4. Bei Verwirklichung dieses Planes entsteht der Gemeinde Bockenheim ein voraussichtlicher Erschließungs-kostenanteil in Höhe von DM 70 000,-. Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschließungs-kostenatzung vom 15. Februar 1971 mit 20 % festgesetzt.
5. Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Vermessung dieser Teilflächen des Planungsgebietes erforder-lich. Das gesamte Grundstück ist im Besitze von Personen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Ihre Zustimmung geben werden.

Bockenheim, 6. März 1974
 Der Bürgermeister
Krügel

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.11.73, 27.1.1974 beschlossen.
2. Die Annahme des Bebauungsplanes in dieser Fassung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.1.1974.
3. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte am 2.2.1974 durch das Amt für Öffentlichkeitsarbeit im Rathaus der Gemeinde.
4. Dieser Bebauungsplan lag in der Zeit vom Montag, den 27.1.1973 bis einschließlich Mittwoch, den 14.10.1973 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
5. Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, über die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.1.1974 Beschlüsse gefaßt hat. Dieser Beschlüsse wurde den Einsendern mit Schreiben vom 29.1.1974 mitgeteilt.
6. Die Beschlussfassung als Satzung gem. § 10 BBauG und § 24 Gemeindeordnung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 2. Febr. 1974.

Bockenheim, den 6. März 1974
 Für die Gemeinde
 Bürgermeister *Krügel*

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am in ortsüblicher Weise öffentlich be-kanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.
 Bockenheim, den 19 ..
 Für die Gemeinde
 Bürgermeister